

**Merkblatt Nr. 29/511
des kantonalen Steueramtes
über die Quellenbesteuerung von geldwerten
Vorteilen aus exportierten Mitarbeiterbeteiligungen
gemäss § 100a StG**

(vom 16. März 2015)

A. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer gemäss § 100a StG¹ unterliegen Personen, die gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechte Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. Phantom Aktien/Optionen, SAR usw.) während der Zeit zugeteilt erhielten oder teilweise verdienten, in der sie in der Schweiz ansässig waren, und die diese Mitarbeiterbeteiligungen erst nach dem Wegzug ins Ausland dort realisieren.

Die Realisierung dieser Mitarbeiterbeteiligungen nach dem Wegzug ins Ausland führt nicht zu einer Besteuerung gemäss § 100a StG, wenn die steuerpflichtige Person als Grenzgänger/in, Wochenaufenthalter/in, Kurzaufenthalter/in oder Arbeitnehmer/in im internationalen Transport weiterhin bei der Leistungsschuldnerin bzw. beim Leistungsschuldner mit Sitz in der Schweiz als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer angestellt oder als Verwaltungsrätin oder als Verwaltungsrat tätig ist. In diesen Fällen erfolgt die Quellenbesteuerung in Anwendung der §§ 94, 96 bzw. 100 StG.

B. Steuerbare Leistungen

Steuerbar ist der gesamte geldwerte Vorteil.

Wurden die im Ausland realisierten Mitarbeiterbeteiligungen nur teilweise in der Schweiz verdient, ist die Quellensteuer anteilmässig, im Verhältnis der Arbeitstage in der Schweiz zur gesamten Dauer der Vestingperiode (§ 17d StG), zu erheben. Es gelangt dabei folgende Berechnungsformel zur Anwendung:

$$\frac{\text{Geldwerter Vorteil insgesamt} \times \text{massgebende Arbeitstage Schweiz}}{\text{Anzahl Tage der gesamten Vestingperiode}}$$

¹ Steuergesetz Kanton Zürich vom 8. Juni 1997, LS 631.1

Als Arbeitstage gilt der Zeitraum, in welchem zwischen einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter und seiner Arbeitgeberin bzw. seinem Arbeitgeber ein Arbeitsvertragsverhältnis bestand. Die in diese Zeitspanne fallenden Ferien, Wochenenden, gesetzlichen Feiertage und sonstigen Abwesenheiten (Reisetage, Krankheit, Militärdienst, Mutterschaftsurlaub usw.) werden dabei nicht in Abzug gebracht.

C. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt total 31,5 % des geldwerten Vorteils.

D. Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Realisierung des geldwerten Vorteils aus Mitarbeiterbeteiligung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats mit dem kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, abzurechnen.

Der Steuerbetrag wird mit Ablauf der Abrechnungsfrist fällig. Für verspätet abgerechnete Quellensteuern werden Ausgleichszinsen belastet.

Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung hat dem kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular Q201) unter Angabe von AHV-Nummer, Namen, Vornamen und ausländischer Adresse der steuerpflichtigen Person sowie der steuerbaren Leistung, dem Quellensteuersatz und der Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Auf der abgerechneten Quellensteuer kann die Bezugsprovision von 3 % in Abzug gebracht werden. Der Quellensteuerabrechnung ist die Bescheinigung gemäss Art. 8 MBV² beizulegen.

Diese Abrechnungspflicht betrifft alle Schuldnerinnen bzw. Schuldner der steuerbaren Leistung mit Sitz im Kanton und zwar unabhängig davon, wo die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Für Quellensteuern, die bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht entrichtet werden, werden Verzugszinsen erhoben.

² Verordnung über die Bescheinigungspflicht bei Mitarbeiterbeteiligungen vom 27. Juni 2012, SR 642.115.325.1

Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die vorsätzlich oder fahrlässig einen Quellensteuerabzug nicht oder nicht richtig vornehmen, können mit Busse bestraft werden (vollendete Steuerhinterziehung).

E. Ausweis über den Steuerabzug

Der steuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

F. Rechtsmittel

Sind die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid vom kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, verlangen.

G. Inkrafttreten

Das vorliegende Merkblatt gilt für alle ab dem 1. Januar 2015 abgegebenen Mitarbeiterbeteiligungen.

H. Auskünfte

Auskünfte erteilt das kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 37 00.

Zürich, den 16. März 2015

Kantonales Steueramt Zürich
Die Chefin:

Marina Züger